

Anlage 6: Verkehrsvertrag

Linienbündel Kreis Höxter Nord



Verkehrsvertrag

Zwischen

dem Kreis Höxter, vertreten durch den Geschäftsführer der
Nahverkehrsgesellschaft Hochstift mbH

nachstehend „Auftraggeber“ genannt

und

dem Verkehrsunternehmen

nachstehend „Auftragnehmer“ genannt

über

die Bedienung des Linienbündels Kreis Höxter Nord

im öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr



Inhalt

Abschnitt I: Allgemeines	4
§ 1 Vertragsgrundlagen	4
§ 2 Leistungspflichten.....	5
§ 3 Ausführung der Leistungen	5
§ 4 Personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen.....	7
Abschnitt II: Betriebliches Leistungsangebot	14
§ 5 Zu-, Ab- und Umbestellungen durch den Auftraggeber.....	14
§ 6 Innovations- und Weiterentwicklungsklausel.....	17
§ 7 Weitergabe der Leistungen an Dritte.....	18
Abschnitt III: Haltestellenwesen	20
§ 8 Haltestellenwesen	20
Abschnitt IV: Qualitätscontrolling.....	22
§ 9 Überwachung der Leistungserbringung.....	22
§ 10 Nicht- und Schlechtleistung.....	24
§ 11 Leistungsabweichungen bei verkehrlichen Störungen	24
§ 12 Vertragsstrafen	25
Abschnitt V: Finanzierung	27
§ 13 Sicherheiten	27
§ 14 Beförderungserlöse	28
§ 15 Bestimmung der Vergütung, Zahlungsmodalitäten und Abrechnung	32
§ 16 Preisgleitung	37
§ 17 Haftung und Versicherung.....	43
Abschnitt VI: Schlussbestimmungen	46
§ 18 Inkrafttreten, Zeitraum zur Erbringung der Verkehrsleistungen	46
§ 19 Vorzeitige Kündigung des Vertrags	46
§ 20 Schlussbestimmungen	49



Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Vertragsgrundlagen

- (1) Dieser Vertrag regelt die Beauftragung des Auftragnehmers mit der Erstellung der Verkehrsbedienung für die in der Leistungsbeschreibung unter Ziffer 1.2 dargestellten Linienverkehre. Dies betrifft insbesondere Art, Umfang, Qualitätsmerkmale und Finanzierung von Verkehrsangeboten im öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr im Linienbündel Kreis Höxter Nord gemäß der Leistungsbeschreibung sowie Fragen des Tarifs, des Vertriebs und der Zusammenarbeit der Vertragsparteien und des Auftragnehmers mit Dritten.
- (2) Es handelt sich bei diesem Vertrag um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (3) Bestandteile dieses Vertrages sind die nachfolgenden Unterlagen:
 - a. die Leistungsbeschreibung,
 - b. die Anlagen 1 bis 20 zur Leistungsbeschreibung,
 - c. die von der Vergabestelle erteilten Bewerberinformationen,
 - d. die allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B,
 - e. das Angebot des Auftragnehmers.

Bei Widersprüchen innerhalb der aufgelisteten Vertragsunterlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der vorstehenden Reihenfolge. Es gilt die Vereinbarung, die im vorrangigen Vertragsbestandteil festgelegt ist.



- (4) Der Auftragnehmer ist als Verkehrsunternehmen Träger der sich aus den Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Verkehrsleistungen. Er ist Vertragspartner der Fahrgäste und führt den Verkehr nach diesem Vertrag im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durch.

§ 2 Leistungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in diesem Vertrag sowie in der Leistungsbeschreibung mitsamt den anderen Anlagen dargestellten Leistungen nach Art, Umfang, Qualität und ergänzend nach seinem Angebot zu erbringen (Soll-Leistung – gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i.S.d. Art. 2 lit. e) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007).
- (2) Der Auftraggeber gewährt zur finanziellen Abgeltung dieser Verpflichtungen nach Maßgabe dieses Vertrags eine Ausgleichsleistung i.S.d. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007.

§ 3 Ausführung der Leistungen

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller für die Durchführung der Verkehrsleistungen jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des PBefG, der StVZO, der BOKraft sowie von arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet.



- (2) Die besonderen Vertragsbedingungen gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein- Westfalen (**Anlage 8 (besondere Vertragsbedingungen)**) sind Bestandteile dieses Vertrags. Abweichend von § 1 Abs. (3) gehen diese Bedingungen bei Widersprüchlichkeiten allen anderen Regelungen der Vergabeunterlagen vor.
- (3) Der Auftragnehmer kann sich zur Erbringung der nach diesem Vertrag geregelten Leistungen einer Projektgesellschaft bedienen. Er ist befugt, seine aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf die Projektgesellschaft zu übertragen. Die Konditionen der Vertragsdurchführung im Verhältnis zum Auftraggeber ändern sich hierdurch nicht. Die vom Auftraggeber beauftragte Nahverkehrsgesellschaft Hochstift mbH (NVH) ist drei Monate vor der Übertragung hierüber zu informieren. Diese Informationspflicht beinhaltet die Angabe der/des Gesellschafter/s der Projektgesellschaft und den Nachweis ihrer Qualifikation zur Durchführung der Leistungen nach diesem Vertrag. Sollen an der Projektgesellschaft andere Personen oder Gesellschafter als der Auftragnehmer selbst beteiligt sein, so bedarf die Übertragung einer gesonderten schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer bleibt neben seiner Projektgesellschaft verantwortlich und haftbar für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags.
- (4) Soweit sich der Auftragnehmer im Rahmen der Abgabe seines Angebots gemäß Ziffer 8 des Dokuments „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ im Hinblick auf die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung auf Kapazitäten Dritter berufen hat, hat er das Personal des Dritten, das über die mit den für diese vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt, bei der hiesigen Leistung einzusetzen. Entsprechendes gilt für den Fall,



dass der Auftragnehmer die Form einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Bieter-/ Arbeitsgemeinschaft aufweist und im Rahmen der Angebotsabgabe nicht für alle Mitglieder Referenzen im Sinne des Satzes 1 der Ziffer 8 der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ vorgelegt hat; in diesem Fall hat der Auftragnehmer bei der hiesigen Leistung das Personal der die Referenzen vorlegenden Mitglieder der Bieter-/ Arbeitsgemeinschaft einzusetzen, dass über die mit den vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt.

§ 4 Personenbeförderungrechtliche Genehmigungen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Zuschlagserteilung auf seine Kosten die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Genehmigungen nach dem PBefG und, falls notwendig, für die Übergangszeit bis zur Erteilung der bestandskräftigen Genehmigungen einstweilige Erlaubnisse nach § 20 PBefG und ggf. deren Sofortvollzug zu beantragen. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens für die Beantragung der PBefG-Genehmigungen sowie der etwaigen erforderlichen einstweiligen Erlaubnisse werden durch den Auftraggeber nicht erstattet. Im Einvernehmen mit dem Auftraggeber hat der Auftragnehmer die Erteilung der notwendigen Genehmigungen und ggf. deren sofortige Vollziehung auch streitig gegen konkurrierende Genehmigungsanträge durchzusetzen, sofern ein solches Vorgehen nicht völlig aussichtslos erscheint. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für Widerspruchsverfahren, Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten) trägt der Auftraggeber, soweit die Kostenbelastung nicht aus in der Person oder im Verhalten des Auftragnehmers liegenden Gründen entsteht und die Auswahl sowie die Festlegung der Honorierung des Auftragnehmers vertretenden Verfahrensbevollmächtigten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgt ist. Der Auftraggeber wird sein



Einvernehmen erklären, sofern der Verfahrensbevollmächtigte die für solche Verfahren erforderliche personenbeförderungsrechtliche Kompetenz aufweist und keine die Marktüblichkeit übersteigende Honorierung festgelegt ist. Der Auftraggeber wird seine Beteiligung am Genehmigungsverfahren sowie an vorgerichtlichen und gerichtlichen Verfahren nutzen, um den Genehmigungsantrag des Auftragnehmers bestmöglich zu unterstützen. Der Auftraggeber wird sich Maßnahmen enthalten, die einer Erteilung der Genehmigungen an den Auftragnehmer entgegenstehen oder den Fortbestand erteilter Genehmigungen oder Erlaubnisse gefährden.

- (2) Werden für den beantragten Verkehr oder für Teile hiervon vollziehbare einstweilige Erlaubnisse erteilt, berührt dies die Leistungspflichten der Parteien nach diesem Vertrag nicht. Für die Zeit bis zum Erhalt bestandskräftiger Genehmigungen für die von diesem Vertrag umfassten Verkehrsleistungen kann der Auftraggeber hinter den in der Leistungsbeschreibung definierten Vorgaben zurückbleibende Anforderungen an Umfang und Qualität der Leistung stellen, um ggf. (für den Fall einer endgültigen Genehmigungsversagung) vergebliche Anfangsinvestitionen zu begrenzen; hinsichtlich der Vergütung während dieses Schwebezustandes gilt, soweit der Auftraggeber von der Leistungsbeschreibung abweichende Anforderungen stellt, § 2 Nr. 3 VOL/B entsprechend. Für die Zeit zwischen Vertragsschluss und Erhalt der bestandskräftigen Genehmigungen für die ausgeschriebenen Verkehrsleistungen hat der Auftragnehmer vor evtl. Fahrzeugkäufen die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Die Erteilung der Zustimmung durch den Auftraggeber bedeutet keine Übernahme der Kosten für bereits durch den Auftragnehmer getätigte Fahrzeuginvestitionen im Falle der von keinem der Vertragspartner zu vertretenden Unmöglichkeit der Aufnahme des beantragten Verkehrs. Die Unmöglichkeit kann sowohl aus



rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen vorliegen.

- (3) Bestehen keine vollziehbaren Genehmigungen oder vollziehbaren einstweiligen Erlaubnisse (mehr) für die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Linien, wird die Leistung für diesen Zeitraum unmöglich und beide Seiten werden für die Dauer der Unmöglichkeit von ihren jeweiligen Leistungspflichten nach diesem Vertrag frei. Ist die Versagung oder die Aufhebung der Genehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnisse – ggf. nach Erschöpfung der Rechtsschutzmöglichkeiten nach Absatz (1) – bestandskräftig, so endet dieser Vertrag mit Wirkung zum Ablauf ggf. noch bestehender und vollziehbarer Genehmigungen bzw. einstweiliger Erlaubnisse oder andernfalls mit sofortiger Wirkung. Bestehen nur für einen Teil der Linien keine vollziehbaren Genehmigungen oder einstweiligen Erlaubnisse (mehr), wird die Leistung nur insoweit unmöglich und entfallen die jeweiligen Leistungspflichten der Vertragspartner nur insoweit. Ist in diesem Fall die Versagung oder die Aufhebung der Genehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnisse – ggf. nach Erschöpfung der Rechtsschutzmöglichkeiten nach Absatz (1) – bestandskräftig, so sind beide Seiten zur vorzeitigen Kündigung des gesamten Vertrages berechtigt, wenn vom Fehlen der Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein so wesentlicher Teil der vertragsgegenständlichen Leistungen betroffen ist, dass die Vertragsdurchführung aus verkehrlicher und/oder wirtschaftlicher Sicht für eine oder beide Parteien unzumutbar wäre.
- (4) Der Auftraggeber übernimmt keine Garantie dafür, dass dem Auftragnehmer die Genehmigungen bzw. Erlaubnisse erteilt werden und haftet gegenüber dem Auftragnehmer insbesondere auch dann nicht, wenn diesem die Genehmigungen von der Genehmigungsbehörde wegen eines konkurrierenden



Genehmigungsantrags versagt werden. Hat der Auftragnehmer das (teilweise) Fehlen vollziehbarer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zu vertreten, so haftet er gegenüber dem Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für eventuell entstehende höhere Kosten bei Beauftragung eines anderen Auftragnehmers.

- (5) Hat der Auftragnehmer das (teilweise) Fehlen vollziehbarer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zu vertreten, so haftet er gegenüber dem Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für eventuell entstehende höhere Kosten bei Beauftragung eines anderen Verkehrsunternehmens. Hat der Auftraggeber das (teilweise) Fehlen vollziehbarer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zu vertreten, behält der Auftragnehmer seinen Zuschuss. Er ist jedoch zur Schadensminimierung verpflichtet und muss sich dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Abbestellung von Verkehrsleistungen an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die diesbezüglichen Angaben des Auftragnehmers durch Sachverständigengutachten überprüfen zu lassen. Die Kosten des Gutachtens trägt in diesem Fall der Auftraggeber. Der Sachverständige wird von beiden Vertragspartnern einvernehmlich bestimmt. Beide Vertragspartner können Sachverständige vorschlagen. Einigen sich die Vertragspartner binnen zwei Wochen nach Eingang des Wunsches des Auftraggebers zur Überprüfung der Annahmen des Auftragnehmers bei diesem nicht auf einen Sachverständigen, wird die Wahl eines unabhängigen Sachverständigen im Rahmen eines außergerichtlichen Verfahrens durchgeführt. Hat keiner der Vertragspartner die (teilweise) fehlende Genehmigungswiedererteilung bzw. den (teilweisen) Entzug der Genehmigungen zu vertreten, entfallen entsprechend der unmöglich

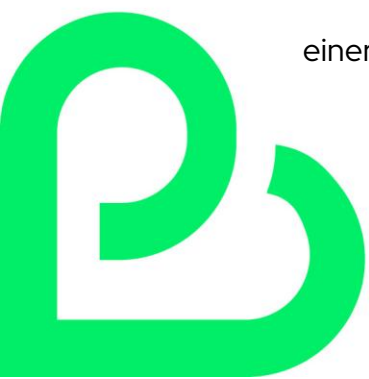


gewordenen Leistungen die gegenseitigen Leistungspflichten.

- (6) Wird die Leistung aus den in diesem Paragraphen beschriebenen Gründen nur teilweise unmöglich und wird der Vertrag nicht gekündigt, berechnet sich der Zuschuss für die restliche Leistung entsprechend § 5 Abs. (6). Wird die Leistung aus den in diesem Paragraphen beschriebenen und von keiner Vertragspartei zu vertretenden Gründen nur teilweise unmöglich und kündigt der Auftraggeber den gesamten Vertrag nach Abs. (3), so hat er dem Auftragnehmer, falls dieser bereits Investitionen für die nicht unmöglich gewordenen Leistungen getätigt hat, diese Kosten über die Vertragslaufzeit weiter zu bezahlen. Der Auftragnehmer hat sich des Weiteren dasjenige anrechnen zu lassen, was er infolge der verspäteten Aufnahme von Verkehrsleistungen an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat; Abs. (5) gilt entsprechend.
- (7) Gem. § 39 Abs. 1 Satz 3, 1. HS. PBefG zeigt der Auftraggeber die jeweils anzuwendenden Tarife bei der Genehmigungsbehörde an. Eine Antragstellung durch den Auftragnehmer ist nicht vorgesehen.
- (8) Fahrplanänderungen werden gemäß Leistungsbeschreibung Ziffer 2.3.3 Abs. (4) zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt und nach Freigabe vom Auftraggeber durch den Auftragnehmer der Bezirksregierung angezeigt und gelten dann als genehmigt (§ 40 Abs. (2) S. 7 PBefG). In allen anderen Fällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die zur Durchführung der Verkehrsleistung jeweils erforderliche Zustimmung nach § 40 PBefG auf Kosten des Auftraggebers einzuholen. Sofern die Änderung vom Auftragnehmer initiiert wurde, hat der Auftragnehmer die Kosten zu tragen.



- (9) Der Auftragnehmer hat personenbeförderungsrechtliche Anträge, die die Vertragsdurchführung beeinträchtigen würden, zu unterlassen (dies berührt nicht etwaige zum Zeitpunkt des Zuschlags bereits gestellte eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge). Er ist verpflichtet, die Zulassung von Verkehren, die die hier in Rede stehenden Verkehre konkurrieren, auf Anweisung des Auftraggebers durch entsprechende negative Stellungnahmen im Anhörungsverfahren bzw. (im Fall der Genehmigung der Verkehre durch die zuständige Genehmigungsbehörde) durch die Einlegung von Rechtsbehelfen abzuwehren; für die streitige Durchsetzung von Ausgleichsansprüchen und die Erstattung der Rechtsanwaltskosten gelten § 4 Abs. (1) Sätze 2 bis 5 entsprechend. Der Auftraggeber wird von einer solchen Anweisung insbesondere dann absehen, wenn es sich um Verkehre handelt, die der Auftraggeber im Sinne einer ergänzenden Verkehrsbedienung zur Abrundung des Verkehrsangebotes auf der ausschreibungsgegenständlichen Linie befürwortet und für welche er Dritte mit der Antragstellung beauftragt hat, auch wenn es sich dabei um parallele Linienverkehre handelt. Im Falle der Kündigung des Vertrages oder anderweitige Vertragsbeendigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. Ablauf der Kündigungsfrist die Entbindung von der Betriebspflicht nach § 21 Abs. 4 S. 1 PBefG bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Kosten für solche Verfahren hat der Auftragnehmer selbst zu tragen, es sei denn, die Vertragsbeendigung beruht auf einem schuldhaften Verhalten des Auftraggebers.
- (10) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, personenbeförderungsrechtliche Anträge zu tolerieren, soweit es sich um Verkehre handelt, die der Auftraggeber im Sinne einer ergänzenden Verkehrsbedienung zur Abrundung des Verkehrsangebotes



auf der ausschreibungsgegenständlichen Linie befürworten und für welche sie Dritte mit der Antragstellung beauftragt haben. Die ergänzenden Verkehre müssen sich zeitlich und/oder örtlich von der ausschreibungsgegenständlichen Linie unterscheiden.

- (11) Der Auftraggeber behält sich vor, zum Schutz der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfassten Verkehre dem Auftragnehmer ein Ausschließlichkeitsrecht nach § 8a Absatz 8, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 PBefG i.V.m. Art. 3 Absatz 1 und Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gewähren. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Ausschließlichkeitsrecht auf Verlangen des Auftraggebers gegenüber konkurrierenden Genehmigungsanträgen geltend zu machen; die Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der Auftraggeber. Genehmigungsanträge Dritter, die auf eine Ergänzung des Verkehrsangebots nach Abs. (10) abzielen, im Bereich der von diesem Vertrag umfassten Linien, die im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zustande gekommen sind, sind vom Auftragnehmer hinzunehmen.



Abschnitt II: Betriebliches Leistungsangebot

§ 5 Zu-, Ab- und Umbestellungen durch den Auftraggeber

- (1) Die Entscheidung über Fortschreibung und Modifikation des Verkehrsangebotes obliegt dem Auftraggeber. Er kann zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung Zu-, Ab- und Umbestellungen vornehmen, ohne dass dies der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Dies schließt auch Veränderungen des Linienverlaufs und Linienverlängerungen oder -verkürzungen ein, soweit dies aus Sicht des Auftraggebers der Befriedigung von aus dem Bedienungsraum resultierenden Verkehrsbedürfnissen dient. Ebenso kann der Auftraggeber neue Linien beauftragen. Diese müssen sich allerdings im engen räumlichen Kontext zum ausgeschriebenen Verkehr befinden und keine maßgebliche Abweichung von der Linienstruktur gem. Anlage 1 (Fahrpläne) darstellen. Zu-, Ab- und Umbestellungen sind innerhalb eines Korridors von +/- 25 % des kalkulierten Fahrplankilometervolumens gem. Anlage 7 (Kalkulationsblatt) zulässig. Das Kilometervolumen von Fahrten im ALF-Betrieb wird in dieser Berechnung pauschal mit 35 % berücksichtigt. Die Regelung zur Umbestellung von Bedarfsverkehren ist in Anlage 15 Anforderungen an Bedarfsverkehre definiert.
- (2) Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen werden vom Auftraggeber schriftlich bestellt. Ausweitungen oder Reduzierungen des Angebotsumfangs oder Veränderungen der Beförderungskapazitäten, die zu einem Mehr- oder Minderbedarf an für die Verkehrsleistung notwendigen Fahrzeugeinheiten führen, sind mit einer Frist von sechs Monaten nach schriftlicher Bestellung durch den Auftraggeber umzusetzen, soweit dieser keine längeren Fristen vorgibt. Änderungen der notwendigen Fahrzeugeinheiten bei Bedarfsverkehren ergeben



sich aus der **Anlage 15 (Anforderungen an Bedarfsverkehre)**. Änderungen des Angebotsumfangs, die zu keiner Änderung der erforderlichen Fahrzeugeinheiten führen, sind mit einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Übersendung der Fahrplanentwürfe umzusetzen, sofern dieser keine längere Frist vorsieht. Der Auftraggeber führt die schriftlichen Bestellungen in Abstimmung mit dem Auftragnehmer zu einer jeweils auf ein Kalenderjahr bezogenen Dokumentation der Leistungsänderungen nach diesem Paragraphen zusammen und stellt diese dem Auftragnehmer zur Verfügung. Diese ist Grundlage für die Ermittlung des Zuschusses (vgl. § 15).

- (3) Der Auftragnehmer warnt den Auftraggeber vor etwaigen negativen Folgen seiner Bestellungen und weist den Auftraggeber auf Fahrten hin, für die Optimierungspotenzial vorhanden ist.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Wünsche der Schulen und der Schulträger an den Auftraggeber weiterzuleiten. Der Auftraggeber prüft diese Wünsche und stimmt mögliche Fahrplanänderungen mit dem Auftragnehmer ab. Die Kommunikation der Fahrplanänderungen obliegt dem Auftraggeber. Er kann dem Auftragnehmer sein Einverständnis geben, die Fahrplanänderungen selbständig zu kommunizieren.
- (5) Der Auftraggeber kann verlangen, dass die auf den vertragsgegenständlichen Linien nach der Leistungsbeschreibung einzusetzenden Fahrzeuge soweit technisch machbar mit weiteren Ausstattungsmerkmalen aus- bzw. nachgerüstet werden. Der Auftragnehmer erstellt bei entsprechenden Wünschen des Auftraggebers zunächst einen verbindlichen Kostenvoranschlag. Dem Auftragnehmer werden die Kosten der Aus- bzw. Nachrüstung auf



Kostennachweis erstattet. Die Erstattung erfolgt im Grundsatz in gleichmäßigen Zahlungen über die Restvertragslaufzeit. Finanzierungskosten oder Kapitalverzinsung sind kostenerhöhend zu berücksichtigen. Auf Wunsch des Auftraggebers können die Kosten aber auch in einer einmaligen Zahlung innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung des Kostennachweises erstattet werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Übertragung des Eigentums an den ausbaubaren Komponenten der aus- bzw. nachgerüsteten Ausstattungsmerkmale zu verlangen. Die Kosten des Ausbaus trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer gestattet den Ausbau. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer die administrative Verantwortung (insbesondere die Pflege, Wartung o. Ä.) für technische Nachrüstungen (etwa bei Automatischen Fahrgastzählssystemen) gegen entsprechende Kostenerstattung zu übertragen. Über die Mindestanforderungen des Auftraggebers hinaus, kann dieser zusätzlich fordern, die auf den vertragsgegenständlichen Linien nach der Leistungsbeschreibung einzusetzenden Fahrzeuge, soweit technisch machbar, mit alternativen Kraftstoffen betanken zu lassen. Die daraus entstehenden Kosten werden je nach Auftragswert über die Servicepauschale oder in einer einmaligen Zahlung nach Übersendung der Kostennachweise erstattet.

- (6) Bei Zu-, Ab und Umbestellungen nach diesem Paragraphen, die zu einer gegenüber der Soll-Leistung zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages veränderten jährlichen Ausgangsleistungsmenge an Fahrplankilometern führen, ist die Vergütung auf der Grundlage der vom Auftragnehmer im Kalkulationsblatt (Anlage 7 (Kalkulationsblatt)) ausgewiesenen Kostensätze für fahrleistungsbezogene und zeitbezogene Kosten sowie für Fahrzeuge anzupassen (ausgenommen die in der Leistungsbeschreibung in Ziffer 2.4 Abs. (3) definierten Fälle). Diese Kostensätze werden multipliziert mit der Anzahl der



zusätzlich bestellten bzw. der abbestellten Fahrplankilometer und Fahrplanstunden und mit den zusätzlichen bzw. wegfallenden Fahrzeugeinheiten. Unterjährige Zu- und Abbestellungen von Fahrzeugeinheiten werden dabei anhand des Verhältnisses der ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme noch verbleibenden Kalendertage zur Gesamtzahl der Kalendertage in dem betreffenden Kalenderjahr bewertet. Der Auftragnehmer ist darlegungs- und beweispflichtig für die Behauptung, dass sich aufgrund einer Bestellung sein Fahrzeugbedarf erhöht. Dabei hat er unter anderem Umlaufpläne vorzulegen, aus denen sich der erhöhte Fahrzeugbedarf entnehmen lässt. Die Vergütung von Fahrten im ALF-Betrieb wird bei Zu-, Ab- und Umbestellungen bei der unterjährigen monatlichen Abrechnung nicht verändert, sondern erst in der Jahresspitzabrechnung des betroffenen Jahres berücksichtigt. Für anlassbezogene Sonderverkehre gilt entgegen der sonstigen Vergütungspraxis, dass Übergangsfahrten ebenfalls wie Fahrplanfahrten vergütet werden. Ein- und Aussetzfahrten werden nicht zusätzlich vergütet.

§ 6 Innovations- und Weiterentwicklungsklausel

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit zusätzliche Leistungen zur technologischen Weiterentwicklung des Verkehrsangebotes nachzubeauftragen, sofern diese mit dem Vertragsgegenstand in sachlichem Zusammenhang stehen. Beide Parteien arbeiten konstruktiv zusammen, um die technologische Weiterentwicklung des Verkehrsangebotes zielführend umzusetzen.
- (2) Dies umfasst insbesondere Maßnahmen und Pilotprojekte in den Bereichen Digitalisierung, Automatisierung sowie automatisiertes und autonomes Fahren,



einschließlich der Einführung neuer Fahrzeug-, Steuerungs-, Leitstellen-, Sensorik- oder Softwaresysteme.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Maßnahmen nach Aufforderung des Auftraggebers – vorbehaltlich der technischen, rechtlichen und genehmigungsrechtlichen Umsetzbarkeit – umzusetzen.
- (4) Die Beauftragung erfolgt durch schriftliche Leistungsanordnung des Auftraggebers im Rahmen der Zu- bzw. Umbestellung. Die Vergütung richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Preisen; soweit solche nicht bestehen, gilt eine marktübliche Vergütung als vereinbart. Diese Leistungen müssen klar über das Grundangebot des Bieters sowie über die in der Leistungsbeschreibung geforderten Leistungen hinausgehen. Eine Behebung von Mängeln an der geschuldeten Grundleistung ist nicht möglich.
- (5) Alle mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehende Mehrkosten werden vom Auftraggeber gegen entsprechende Nachweise übernommen.
- (6) Die Parteien sind sich einig, dass diese Regelung eine eindeutige Überprüfungsklausel im Sinne des § 132 GWB darstellt. Der wesentliche Charakter des Verkehrsvertrages darf durch Nachbeauftragungen nach dieser Regelung nicht verändert werden.

§ 7 Weitergabe der Leistungen an Dritte



- (1) Der Auftragnehmer ist nur bei vorheriger Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Fahrbetriebsleistungen an Dritte (Subunternehmer) zu vergeben. Der Auftraggeber erteilt die Zustimmung, wenn keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass der Subunternehmer die jeweiligen Leistungen unter Erfüllung der nach diesem Vertrag maßgeblichen Anforderungen erbringen wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung wieder zurückzuziehen, sofern der Subunternehmer wiederholt trotz zweimaliger Abmahnung gegenüber dem Auftragnehmer gegen die Vorgaben des Vertrags verstößt.
- (2) Mindestens 70 % der Fahrplankilometer (bezogen auf ein Standardjahr mit 192 Schultagen, 58 Ferientagen, 52 Samstagen und 63 Sonn- und Feiertagen) müssen durch den Auftragnehmer mit eigenem Personal und Fahrzeugen erbracht werden. Der Auftragnehmer hat die Quote bei Betriebsaufnahme und bei jeder Veränderung dem Auftraggeber unverzüglich nachzuweisen. Die Bedarfsverkehre werden bei der Berechnung der Fahrplankilometer nicht berücksichtigt.
- (3) Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Durchführung und Qualität der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Handelt es sich beim Auftragnehmer um ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, so ist der Auftragnehmer bei einer Vergabe von Unteraufträgen verpflichtet, nach § 97 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 GWB zu verfahren.



Abschnitt III: Haltestellenwesen

§ 8 Haltestellenwesen

- (1) Die NVH ist Eigentümerin der Haltestellenstelen.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt für alle Haltestellenstelen der angefügten **Anlage 13 (Haltestellenstelen)** die Instandhaltungs-, Wartungs- und Obliegenheitspflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere dazu, alle Haltestellenstelen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu pflegen und gegebenenfalls neue Masten zu errichten bzw. Ausbesserungen vorzunehmen. Die NVH ist jederzeit berechtigt, die Haltestellenstelen zu überwachen und zu kontrollieren.
- (3) Während der Laufzeit dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Haltestellenstelen im Rahmen seiner Leistungserbringung stets in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Eine Grundreinigung einzelner oder aller Haltestellen ist nach Anweisung der NVH durchzuführen. Die Kosten der Grundreinigung können der NVH über die Servicepauschale in Rechnung gestellt werden.
- (4) Bei Schäden an den Haltestellenstelen wird der Auftragnehmer die NVH nach Bekanntwerden des Schadens unverzüglich informieren. Der Auftragnehmer und die NVH versuchen gemeinsam den Verursacher des Schadens zu ermitteln. Sollte kein Verursacher ermittelt werden können, wird die NVH in Abstimmung mit dem Auftragnehmer für die Kosten der Reparatur bzw. des Ersatzes aufkommen. Die Abwicklung der Arbeiten wird durch den



Auftragnehmer durchgeführt.

- (5) Die NVH behält sich bei Pflichtverletzungen des Auftragnehmers vor, die Schäden selbst auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben. Die hieraus entstehenden Kosten sind nicht über die Servicepauschale abrechenbar.
- (6) Die Kosten für die Neuerrichtung von Haltestellen sowie für erforderliche Anpassungen im Bereich der Beschriftung im Rahmen von Änderungen des Liniennetzes können nach Abstimmung mit der NVH aus der Servicepauschale erstattet werden.
- (7) Die an den Auftragnehmer übertragenen Instandhaltungs-, Wartungs- und Obliegenheitspflichten enden mit Ablauf der Laufzeit dieses Vertrages.



Abschnitt IV: Qualitätscontrolling

§ 9 Überwachung der Leistungserbringung

- (1) Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen und die Höhe der vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung beweispflichtig. Er kommt dieser Beweispflicht durch die Vorlage von wahrheitsgemäßen Status- und Qualitätsberichten über die erbrachten Leistungen und die Erfüllung von Abrechnungspflichten nach § 15 dieses Vertrages nach. Nähere Anforderungen an die Berichtspflichten regelt Ziffer 8 der Leistungsbeschreibung.
- (2) Der Auftraggeber ist zur Überprüfung der vertragsgemäßen Durchführung der Leistung berechtigt, jederzeit auf eigene Kosten und ohne Voranmeldung offene oder verdeckte Kontrollen selbst vorzunehmen oder Dritte hiermit zu beauftragen. Werden derartige Kontrollen durchgeführt, wird von den prüfenden Personen im Anschluss an die Prüfung ein „Sonderstatusbericht“ angefertigt. Der Sonderstatusbericht enthält Feststellungen zu den erbrachten Leistungen des Auftragnehmers und deren Qualität und benennt bei Nicht- und Schlechtleistungen die einschlägigen Beweismittel. Der Auftragnehmer wird den mit den Kontrollen befassten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Auftraggebers bzw. der Unternehmen, die dazu im Auftrag des Auftraggebers tätig sind, während der Betriebszeiten des Verkehrs sofortigen ungehinderten und kostenlosen Zugang zu seinen auf den vertragsgegenständlichen Linien eingesetzten Fahrzeugen, seinen Anlagen sowie Einsicht in die Einsatzpläne, Werkstattberichte, Unfallberichte oder ähnliche Unterlagen gewähren, soweit diese die vertragsgegenständlichen Angebote betreffen. Eine vorherige Anmeldung durch den Auftraggeber ist nicht erforderlich. Die vom Auftraggeber



im Rahmen dieser Tätigkeiten ermittelten Informationen gelten nicht als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis des Auftragnehmers. Sollte die Prüfung die Unrichtigkeit von Angaben des Auftragnehmers ergeben, so hat der Auftragnehmer die angemessenen Kosten der Überprüfung zu ersetzen. Es gilt § 4 Nr. 2 VOL/B.

- (3) Die weitere Überprüfung der Leistung durch den Auftraggeber erfolgt auf Grundlage der Status- und Qualitätsberichte des Auftragnehmers nach Abs. (1) sowie auf der Basis von Kundenreaktionen. Der Auftraggeber dokumentiert innerhalb von zwei Monaten in einem Kontrollbericht die Ergebnisse seiner Prüfung der Qualitätsberichte. Der Kontrollbericht wird dem Auftragnehmer zugeleitet. Dabei ist der Status- und Qualitätsbericht zu bestätigen oder es ist festzustellen, inwieweit der Qualitätsbericht die Leistungserbringung fehlerhaft beschreibt. Unterbleibt eine Zusendung des Kontrollberichtes an den Auftragnehmer, so gilt die Leistung als anerkannt. Mit der Bestätigung des Qualitätsberichts wird die dort dokumentierte Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung anerkannt. Ist der Auftraggeber der Auffassung, dass der Qualitätsbericht die erbrachten Leistungen fehlerhaft beschreibt, hat er dies im Kontrollbericht zu begründen. Dabei kann er auf Sonderstatusberichte nach Abs. (2) zurückgreifen und diese dem Auftragnehmer gemeinsam mit dem Kontrollbericht zur Kenntnis bringen. Die in ihm aufgeführten Qualitätsmängel gelten als anerkannt, wenn und soweit nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Berichtes beim Auftragnehmer von diesem mit substantiierter Begründung widersprochen wird. Widerspricht der Auftragnehmer den aufgeführten Mängeln, ist eine Klärung des Dissenses in Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer herbeizuführen. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.



§ 10 Nicht- und Schlechtleistung

- (1) Entsprechen die Leistungen des Auftragnehmers oder Teile derselben nicht den Anforderungen dieses Vertrages, mindert sich der Anspruch auf die Vergütung entsprechend dem reduzierten Wert der Leistung. Werden vertraglich geschuldete Leistungen vom Auftragnehmer nicht erbracht, entfällt der für diesen Teil der Leistung geschuldete Teil der Vergütung. Soweit Ziffer 2 der **Leistungsbeschreibung** sowie **Anlage 5 (Qualitätscontrolling)** hierzu Regelungen treffen, bestimmen sich die Voraussetzungen der Nicht- bzw. Schlechtleistung sowie der auf die nicht erbrachte Leistung entfallende Vergütungsanteil bzw. der reduzierte Wert der schlecht erbrachten Leistung hiernach. Bei Fahrtausfällen reduziert sich die Vergütung (vgl. § 155) anteilig um die Kosten für die jeweils nicht erbrachten Fahrplankilometer und Fahrplanstunden. Näheres regelt Ziffer 1.4 der **Anlage 5 (Qualitätscontrolling)**.
- (2) Die vorstehend genannten Vergütungsminderungen werden nur verwirkt, wenn der Auftragnehmer die jeweilige Nicht- und/oder Schlechtleistung zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird.

§ 11 Leistungsabweichungen bei verkehrlichen Störungen

- (1) Bei aufgrund von betrieblichen Störungen (z.B. Bauarbeiten, Straßensperrungen, Umleitungen, etc.) notwendigen Abweichungen von der vereinbarten Soll-Leistung hat der Auftragnehmer die Leistung eigenständig so anzupassen, dass die Fahrgäste auf der jeweiligen Linie so wenig wie möglich beeinträchtigt und die



vereinbarten Fahrplanvorgaben soweit wie möglich eingehalten werden. Die Leistungspflichten sind in Ziffer 2.3.3 der Leistungsbeschreibung geregelt.

- (2) Führen die vorgenannten Leistungsabweichungen in einem Kalenderjahr insgesamt (saldiert) zu einer gegenüber der Sollleistung veränderten jährlichen Fahrleistung von bis zu $\pm 1,0\%$ der geschuldeten Fahrplankilometerleistung, berührt dies nicht die jährliche Vergütung des Auftragnehmers, sofern sich der Fahrzeugbedarf des Auftragnehmers durch die Leistungsabweichung nicht verändert. Nur soweit die vorgenannten Leistungsabweichungen in einem Kalenderjahr insgesamt (saldiert) zu einer gegenüber den vereinbarten Verkehrsleistungen veränderten jährlichen Fahrleistung von mehr als $\pm 1,0\%$ führen, gilt § 5 Abs. (6) entsprechend. Bei der Berechnung zur Anpassung der Vergütung werden nur die Verkehrsleistungen berücksichtigt, welche die $1,0\%$ -Schwelle überschreiten. Wird z.B. die Sollleistung um $1,5\%$ überschritten, wird bei der Berechnung nach § 5 Abs. (6) ein Wert in Höhe von $0,5\%$ angesetzt. Der Auftragnehmer ist darlegungs- und beweispflichtig für die Behauptung, dass die Voraussetzung des vorstehenden Satzes erfüllt oder nicht erfüllt ist. Der Auftragnehmer ist daher im Rahmen seiner Berichtspflichten angehalten, gemäß der Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung und der **Anlage 5 (Qualitätscontrolling)** die Leistungsabweichungen bei verkehrlichen Störungen fortlaufend zu dokumentieren und dem Auftraggeber zu übermitteln. Die Werte eines Kalenderjahres werden bei Erfüllung oder Nichterfüllung der oben genannten Regelungen in der Jahresschlussrechnung zur Anwendung gebracht.

§ 12 Vertragsstrafen

- (1) In den in der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen genannten Fällen greifen

die dort festgelegten Vertragsstrafen.

- (2) Nimmt der Auftragnehmer den Betrieb nicht rechtzeitig auf, so hat der Auftraggeber Anspruch auf die Zahlung einer Vertragsstrafe. Diese beträgt für jede angefangene Woche 0,5 % des Betrages, der sich aus dem angebotenen Vollkostenpreis laut **Anlage 7 (Kalkulationsblatt)** des Auftragnehmers für ein Jahr ergibt.
- (3) Die vorstehend genannten Vertragsstrafen werden nur verwirkt, wenn der Auftragnehmer den jeweiligen Vertragsverstoß zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird.
- (4) Die Höhe der Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ergibt sich aus **Anlage 5 (Qualitätscontrolling)** und ist kalenderjährlich auf 5 % des kalkulierten und preisfortgeschriebenen Vollkostenpreises der Ausgangsleistung für ein Kalenderjahr begrenzt.



Abschnitt V: Finanzierung

§ 13 Sicherheiten

- (1) Zur Sicherung der Leistungspflicht des Auftragnehmers kann dieser dazu aufgefordert werden, für die Vertragslaufzeit hinreichende Sicherheitsleistungen zu erbringen. Die Sicherheitsleistung muss insbesondere den lückenlosen Weiterbetrieb des vertraglichen Angebotes gewährleisten, wenn der Auftragnehmer die Leistung nicht oder verspätet erbringt, oder der Vertrag mit dem Auftragnehmer aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, aufgelöst wird. Abgesichert werden müssen deshalb insbesondere höhere Kosten des Auftraggebers bei kurzfristiger Beauftragung eines anderen Verkehrsunternehmens. Der zu sichernde Anspruch beträgt 2% des sich nach dem Angebot des Auftragnehmers ergebenden Auftragswertes über das erste vollständige Kalenderjahr. Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist nur durch zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer nach § 18 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B möglich. Die Sicherheitsleistung ist bis spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss durch Übermittlung der Bürgschaftsurkunde an den Auftraggeber zu erbringen.
- (2) Für die weiteren Einzelheiten wird auf § 18 VOL/B verwiesen. Die Zustimmung für eine Konzernbürgschaft wird nicht erteilt. Wenn der Auftragnehmer die Sicherheit nicht erbringt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlungen einzubehalten, bis der Sicherungsbetrag erreicht ist.



§ 14 Beförderungserlöse

- (1) Als in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (vgl. § 2 Abs. (1)) erzielte Beförderungserlöse gelten
 - a. die aus dem Vertrieb erzielten Tarifeinnahmen (kassentechnische Einnahmen),
 - b. Zuweisungen bzw. Abführungen für Fremdnutzung/Umsteiger im Rahmen der Einnahmeverteilungsgesamtverfahren ggf. einschließlich darin enthaltener öffentlicher Mittel (Leistungsbeschreibung Ziffer 5),
 - c. Tarifausgleichszahlungen gemäß § 11a ÖPNVG NRW und §§ 228 ff. SGB IX sowie die Förderung von Sozialtickets, Azubitickets o. ä. (oder etwaige Nachfolgeregelungen),
 - d. etwaige von Dritten (z. B. Kommunen oder Firmen) zur Erstellung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen für Betriebskosten oder tarifliche Maßnahmen geleistete Zahlungen bzw. Zuschüsse,
 - e. erhöhte Beförderungsentgelte bei durch den Auftraggeber initiierten Prüfungen.
- (2) Der Auftragnehmer vereinnahmt Beförderungserlöse im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (3) Der Auftragnehmer ist zum Vertrieb und zur Sicherung der hieraus erzielten kassentechnischen Einnahmen sowie zu Fahrausweiskontrollen nach den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (vgl. Ziffer 5) verpflichtet. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber insoweit für entgangene Erlöse z.B. durch Funktionsstörungen der Fahrscheindrucker, Abhandenkommen von Fahrermodulen, Versäumnisse des Fahrpersonals, Fahrgäste ohne gültigen



Fahrausweis, Diebstahl, Unterschlagung oder sonstigen Untergang.

- (4) Der Auftragnehmer ist ferner zur Einziehung des erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet. Erhöhte Beförderungsentgelte, die der Auftragnehmer bei auf seine Kosten durchgeführten Fahrausweiskontrollen eingezogen hat, reduzieren nicht den Zuschuss nach § 15, sondern verbleiben bei ihm. Auf Kosten des Auftraggebers eingezogene erhöhte Beförderungsentgelte stehen diesem zu bzw. sind an diesen abzuführen.
- (5) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber - insbesondere auf Verlangen - sämtliche ihm zugänglichen Abrechnungsunterlagen der Verbundgesellschaft oder einem von diesem mit der Einnahmenaufteilung befassten Dritten vorzulegen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber ferner in geeigneter Form (z.B. Kontobelege, Quittungen) die von ihm erhaltenen Erlöszuscheidungen oder die von ihm geleisteten Erlösabführungen nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber zur Wahrnehmung von Rechten bezüglich der Einnahmenaufteilung und an anderen Verbundaufgaben zu bevollmächtigen. Kosten, die dem Auftragnehmer aus der Mitwirkung an der Einnahmenaufteilung oder anderen vorbenannten Mitwirkungspflichten entstehen, werden vom Auftraggeber erstattet, soweit sie dem Auftragnehmer in Bezug auf die ausschreibungsgegenständlichen Verkehre in Rechnung gestellt werden. Anfallende Testatkosten für die Einnahmenaufteilung werden übernommen, wenn diese für das gemeinwirtschaftlich erbrachte Linienbündel linienbündelscharf ausgewiesen werden können. Verletzt der Auftragnehmer Verpflichtungen aus den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes, so ist er dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet. Der Schaden kann insbesondere in nicht realisierten oder nicht zugeteilten Einnahmen bzw. Erlösansprüchen bestehen. Der



Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber ferner für alle Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund einer verspäteten, unvollständigen oder den Anforderungen der Einnahmeaufteilungsverträge oder anderer Vorgaben der Leistungsbeschreibung in sonstiger Weise nicht entsprechenden Einnahmenmeldung, -sicherung und -weiterleitung entstehen.

- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ausgleichszahlungen nach §§ 228 ff. SGB IX oder § 11a ÖPNVG NRW sowie die Förderung von Sozialtickets, Azubitickets o. ä. (oder etwaige Nachfolgeregelungen) im maximal möglichen Umfang geltend zu machen. Für die Anträge auf Ausgleichszahlungen nach §§ 228 ff. SGB IX wendet der Auftragnehmer grundsätzlich den gem. § 231 Absatz 4 SGB IX errechneten und bekannt gemachten pauschalen Prozentsatz an (sog. Pauschalerstattung). Abweichend von Satz 2 wendet der Auftragnehmer für die Anträge auf Ausgleichszahlungen nach §§ 228 ff. SGB IX auf Aufforderung durch den Auftraggeber einen individuellen Prozentsatz für die sog. Individualerstattung an; die Kosten für die hierfür erforderlichen Verkehrserhebungen, um den individuellen Prozentsatz gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, werden dem Auftragnehmer in diesem Fall vom Auftraggeber erstattet. Betreibt der Auftragnehmer neben dem vertragsgegenständlichen Verkehr noch weitere Verkehre, so vereinbaren die Vertragsparteien – gegebenenfalls unter Beteiligung weiterer Auftraggeber anderer Verkehrsleistungen – eine Kostenaufteilung, die sicherstellt, dass dem Auftragnehmer daraus keine unzulässige Beihilfe im Rahmen seiner übrigen Verkehre gewährt wird. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Anträge nach §§ 228 ff. SGB IX und § 11a ÖPNVG NRW (oder etwaige Nachfolgeregelungen) vorab zur Zustimmung und die ihm diesbezüglich erteilten Bescheide und andere für die Ausgleichsansprüche relevante Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Betreibt der



Auftragnehmer neben dem vertragsgegenständlichen Verkehr noch weitere Verkehre, so genügt anstelle der Anträge bzw. Bescheide die Vorlage von Auszügen hieraus, aus denen sich alle für die Beantragung und Berechnung der auf die vertragsgegenständlichen Linien entfallenden Ausgleichszahlungen erforderlichen Angaben und Werte (bündelbezogene Stückzahlen und Tarifeinnahmen sowie Vom-Hundert-Wert für Ausgleichszahlungen nach §§ 228 ff. SGB IX) ersehen lassen. Soweit dies nicht bereits aus dem Antrag bzw. dem Auszug aus dem Antrag (Sätze 3 und 4) ersichtlich ist, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich nach Vorliegen der Daten eine Aufstellung über die im Rahmen der Einnahmenaufteilungsverfahren (s. Leistungsbeschreibung, Ziffer 5) dem vertragsgegenständlichen Linienbündel zugeschiedenen Tarifeinnahmen und Stückzahlen zur Verfügung, die Grundlage der Antragstellung sind. Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zur streitigen Durchsetzung von Ausgleichsansprüchen nach §§ 228 ff. SGB IX und § 11a ÖPNVG NRW sowie der Förderung von Sozialtickets, Azubitickets o. ä. (oder etwaige Nachfolgeregelungen) verpflichtet. Daraus entstehende Kosten werden gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit sie nicht auf in der Person oder im Verhalten des Auftragnehmers liegenden Gründen beruhen. Verletzt der Auftragnehmer seine vorstehenden Verpflichtungen, so ist er dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet; der Schaden kann insbesondere in nicht realisierten Erlösen nach §§ 228 ff. SGB IX und § 11a ÖPNVG NRW (oder etwaige Nachfolgeregelungen) bestehen.

- (7) Sollte der Auftragnehmer entgegen der geltenden Rechtslage außerhalb dieses Vertrages Mittel aus der Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW oder andere auf die vertraglichen Verkehre bezogenen Mittel des Auftraggebers erhalten, so stehen auch diese Einnahmen dem Auftragnehmer zu; diese Einnahmen gelten



als Erlöse im Sinne des Abs. 1 und werden somit auf den Zuschussanspruch nach § 15 angerechnet.

- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zusätzlicher Einnahmen durch Zahlungen, und Zuschüsse Dritter für Betriebskosten (z.B. Investitionsförderungen für Fahrzeuge) und Tarifmaßnahmen auszuschöpfen. Diese Einnahmen gelten als Erlöse im Sinne des Abs. 1 und werden somit auf den Zuschussanspruch nach § 15 angerechnet.

§ 15 Bestimmung der Vergütung, Zahlungsmodalitäten und Abrechnung

- (1) Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers bestimmt sich wie folgt:

Vollkostenpreis (VP) laut Angebot des Auftragnehmers gemäß Ziffer 9 der **Leistungsbeschreibung** und **Anlage 7 (Kalkulationsblatt)** bezogen auf das Kalenderjahr, d.h. unter Zugrundelegung der tatsächlichen Anzahl der jeweiligen Verkehrstage im jeweiligen Kalenderjahr. Alle Preise sind netto anzugeben.

- +/- ggf. Fortschreibung dieses Anspruchs gem. Preisgleitung nach § 16
- +/- ggf. Anpassungen für Leistungsanpassungen nach § 5 und/oder § 11
- ggf. Abzüge wegen Nicht-/oder Schlechtleistungen nach § 10
- Beförderungserlöse im Sinne des § 14 ohne Umsatzsteuer
- ggf. Vertragsstrafen gem. § 12
- = **Vergütungsanspruch des Auftragnehmers**



Sollte in einem einzelnen Jahr nach vorstehendem Ausgleichsschema die Summe der Beförderungserlöse höher sein als die Summe der übrigen Positionen, so ist der überschießende Betrag an den Auftraggeber abzuführen.

Die Abwicklung der Vergütung erfolgt gem. den nachfolgenden Modalitäten:

- a) Der Auftragnehmer erhält eine monatliche Abschlagszahlung jeweils zum 20. des Monats auf ein vom Auftragnehmer bestimmtes Bankkonto überwiesen. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung beträgt
 - zunächst 1/12 des Vollkostenpreises VP bezogen auf ein Normjahr gemäß Leistungsbeschreibung und Angebotspreis des Bieters (**Anlage 12; Vordruck 2** bzw. **Anlage 7 (Kalkulationsblatt)**)
 - bei Leistungsänderungen nach § 5 bzw. Preisgleitungen nach § 166 1/12 des angepassten Vollkostenpreises bezogen auf ein Normjahr gemäß Leistungsbeschreibung,
 - in Sondersituationen – wie außergewöhnliche Preissteigerungen, die nicht vom Auftragnehmer zu verschulden sind – ist der Auftraggeber einseitig berechtigt, den Abschlag zu erhöhen.

jeweils abzüglich der jeweils im Vormonat

- erzielten kassentechnischen Fahrgeldeinnahmen (netto) (§ 14 Abs. (3)),
- im Rahmen der Einnahmenaufteilungsverfahren (Leistungsbeschreibung, Ziffer 5.4) zu- oder abgeflossenen Fahrgeldeinnahmen,
- sowie der dem Auftragnehmer tatsächlich zu- oder abgeflossenen Ausgleichszahlungen nach §§ 228 ff. SGB IX, §11a ÖPNVG NRW (oder etwaige Nachfolgeregelungen) (§ 14 Abs. (6)) sowie für Azubitickets, Sozialtickets u. ä.;



ohne Abzug der dem Auftragnehmer nach § 14 Abs. (4) zustehenden erhöhten Beförderungsentgelte.

Etwaige bereits vor der Betriebsaufnahme zu- oder abgeflossene Einnahmen gemäß der vorstehenden Regelung (insbesondere Ausgleichzahlungen) sind bei der ersten monatlichen Abschlagszahlung im Rahmen der Abrechnung abzuziehen.

Unterjährige Leistungsänderungen nach § 11 bleiben bei der Abschlagszahlung unberücksichtigt.

Der Auftragnehmer stellt bis zum 10. des Monats unter Vorlage der nach diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung geforderten Nachweise und Belege (hierzu zählen insbesondere alle gemeldeten Einnahmen, Einnahmeaufteilungsverfahren, eingegangene Rechnungen für die Servicepauschale, ggf. Übermittlung der Bedarfsverkehrs-Leistungen des Vormonats; der Auftraggeber behält sich vor weitere Nachweise und Belege anzufordern) eine den vorstehenden Regelungen entsprechende Zahlungsanforderung für den laufenden Monat an den Auftraggeber aus. Ist der Auftraggeber der Auffassung, dass die Zahlungsanforderung der Höhe nach unberechtigt ist oder nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht, fordert er den Auftragnehmer zur Erläuterung bzw. Berichtigung auf. Diese hat unverzüglich ohne schuldhaftes Zögern des Auftragnehmers zu erfolgen. Ändert sich an der Einschätzung des Auftraggebers auch nach der Stellungnahme des Auftragnehmers nichts, kann der Auftraggeber die Zahlung entsprechend kürzen. Gleiches gilt für den Zeitraum zwischen Aufforderung und Reaktion des Auftragnehmers. Ansprüche des Auftragnehmers wegen Verzuges und



weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt. Vor Vertragsende ist der Auftraggeber berechtigt, die letzten zwei Abschlagszahlungen insoweit einzubehalten, als auf Grund der unterjährigen Berichte über die Leistungen des Auftragnehmers abzusehen ist, dass bei der Schlussabrechnung ansonsten eine Rückzahlung zu Gunsten des Auftraggebers anfiel. Die Zahlungen werden freigegeben, sobald und soweit der Sicherungszweck entfällt.

Die Gewährung der Abschlagszahlung bedeutet keine Abnahme der Leistung.

- b) Die Gesamtabrechnung der Vergütung erfolgt jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres (für das letzte Betriebsjahr bis zum 30.11. des Betriebsjahres) auf der Basis der erbrachten Leistungen durch Vorlage einer entsprechenden Abrechnung durch den Auftragnehmer, insbesondere unter Beachtung etwaiger weiterer Anpassungen nach § 5 und § 11, der Regelungen zur Preisgleitung gemäß § 166, etwaiger Abzüge nach § 10 sowie der bereits geleisteten monatlichen Abschlagszahlungen. Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Fehlen für eine endgültige Abrechnung Bescheide oder sonstige Daten zu Erlösen (z.B. aus der Einnahmenaufteilung oder für Ausgleichsansprüche nach § 11a ÖPNVG, §§ 228 ff. SGB IX u. ä.), so ist eine insoweit vorläufige Abrechnung vorzunehmen. Die endgültigen Bescheide bzw. Informationen sind in diesen Fällen bei der nächst möglichen Jahresabrechnung bzw., soweit daraus Erlöszuflüsse oder -abflüsse resultieren, bei der nächst möglichen Berechnung des monatlichen Abschlags zu berücksichtigen. Der Auftraggeber prüft die Berechnung des Auftragnehmers binnen acht Wochen nach Zugang. Ist der Auftraggeber der Auffassung, dass die



Berechnung des Auftragnehmers fehlerhaft ist, hat er dies gegenüber dem Auftraggeber zu begründen und eine eigene Berechnung vorzulegen. Diese gilt als anerkannt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Berechnung des Auftraggebers mit substantiierter Begründung widerspricht. Widerspricht der Auftraggeber, ist innerhalb von weiteren zwei Wochen eine Klärung des Dissenses in Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer herbeizuführen. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten. Eventuelle Über- oder Unterzahlungen sind mit der oder den ersten Abschlagszahlung(en) nach der Gesamtabrechnung, sobald die Abrechnung unstrittig bzw. der Streit entschieden ist, auszugleichen. Sofern sich nachträglich Änderungen ergeben, z.B. durch geänderte Ansprüche nach § 11a ÖPNVG NRW (oder etwaige Nachfolgeregelungen), werden diese in der Gesamtabrechnung des Folgejahres ausgeglichen oder für das letzte Betriebsjahr unverzüglich nach der unstrittigen Feststellung der Ansprüche.

- (2) Mit dem Zuschussanspruch aufgerechnet werden etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Vertragsstrafen (§ 11) und Schadensersatz gegen den Auftragnehmer, wie insbesondere im Fall der Haftung des Auftragnehmers für entgangene Erlöse (§ 14 Abs. (3)). Die Aufrechnung erfolgt unabhängig davon, ob der Auftragnehmer Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche anerkannt hat.
- (3) Im Hinblick auf den Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1994 und den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17. November 1995 wird davon ausgegangen, dass die in diesem Vertrag geregelten Vergütungszahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer nicht der



Umsatzsteuer unterliegen. Sollte entgegen der bisherigen Praxis der Finanzbehörden Umsatzsteuer anfallen, so schuldet der Auftraggeber diese zusätzlich einschließlich etwaiger Verspätungszuschläge und Säumniszinsen. Der Auftragnehmer wird auf Aufforderung des Auftraggebers gegen derartige Umsatzsteuerbescheide außergerichtlich und gerichtlich vorgehen. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für Einspruchsverfahren, Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten) trägt der Auftraggeber, soweit die Kostenbelastung nicht aus in der Person oder im Verhalten des Auftragnehmers liegenden Gründen entsteht und die Auswahl sowie die Festlegung der Honorierung des den Auftragnehmer vertretende Verfahrensbevollmächtigte im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgt ist. Der Auftraggeber wird sein Einvernehmen erklären, sofern der Verfahrensbevollmächtigte die für solche Verfahren erforderliche steuerrechtliche Kompetenz aufweist und keine die Marktüblichkeit übersteigende Honorierung festgelegt ist.

§ 16 Preisleitung

- (1) Die vom Auftragnehmer kalkulierten Beträge ergeben sich aus Ziffer 9 der **Leistungsbeschreibung** und der **Anlage 7 (Kalkulationsblatt)**. Die Beträge der Positionen P 1, P 2, P 3.1.1, P 3.1.2, P 3.1.3, P 3.2, P 4, P 7.1 und P 7.2 werden während der Vertragslaufzeit wie im Folgenden beschrieben angepasst. Erstmals mit Wirkung ab dem 01.08.2027 [Jahr Leistungsbeginn] und dann jährlich mit Wirkung ab dem 01.01. eines jeden Jahres, werden die Beträge in der **Anlage 7 (Kalkulationsblatt)** jeweils für das entsprechende Kalenderjahr angepasst:



a. bezüglich Kostenbestandteil P 1: Ergibt sich während der Vertragslaufzeit aufgrund von Zubestellungen nach § 5 ein Fahrzeugmehrbedarf, kann für die hinzukommenden Fahrzeuge – und nur für diese – eine Anpassung der fahrzeugbezogenen Kosten (Kostenbestandteil P 1) auf dem Preisstand des Anschaffungsjahres des/der zubestellten Fahrzeuge(s) verlangt werden. Dabei wird diese Position anhand des „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) des Statistischen Bundesamtes (Destatis), GP 2019: 29 10 4 – Lastkraftwagen; Sattel-Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen und Kraftwagen zu besonderen Zwecken für das Anschaffungsjahr im Verhältnis zum Indexstand 2025 [Basisjahr] fortgeschrieben (Beispiel: im Jahre 2027 wird durch den Auftragnehmer auf Bestellung des Auftraggebers ein zusätzlicher Solo-KOM angeschafft. Dieses Fahrzeug muss in der Schlussrechnung für das Jahr 2027, die bis zum 30.04.2028 erfolgen soll, Berücksichtigung finden. Dabei werden die jährlichen Fixkosten angepasst, indem der Jahresdurchschnittsindexwert des Jahres 2027 festgestellt wird und mit dem Jahresdurchschnittsindexwert des Jahres 2025 ins Verhältnis gesetzt wird). Diese Regelung greift auch im Falle von Änderungen der Gefäßgröße bei gleichbleibender Anzahl der Fahrzeuge.

b. bezüglich Kostenbestandteile P 2: Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes des abzurechnenden Jahres für den „Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) für den Wirtschaftszweig „Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr“ (WZ 2008: 493/WZ08-493), Gebietsstand: Früheres Bundesgebiet, aus der GENESIS-Datenbank



(Themenbereich 62221) zur Höhe dieses Index (Jahresdurchschnittswert) im gültigen Basisjahr gem. Abs. (2) (Beispiel: es gilt, bis zum 30.04.2028 das Jahr 2027 abzurechnen, für die Preisanpassung wird Anfang des Jahres 2028 der Jahresdurchschnittswert des in diesem Punkt genannten Indexes des Jahres 2027 festgestellt und ins Verhältnis zum Jahresdurchschnittswert des Basisjahres, in diesem Fall das Jahr 2025, gesetzt),

- c. bezüglich Kostenbestandteil P 3.1.1: Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes des abzurechnenden Jahres für den „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) des Statistischen Bundesamtes (Destatis) für „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ (GP 2019: 19 20 26 005 2) zur Höhe dieses Index (Jahresdurchschnittswert) im gültigen Basisjahr gem. Abs. (2) (Beispiel: siehe a.).
- d. bezüglich Kostenbestandteil P 3.1.2: Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes (Durchschnittswert der zwölf zur Verfügung stehenden Monatswerte) des abzurechnenden Jahres für die Entwicklung der Preisnotierung der HVO-Monatsdurchschnitte der Argus Media Germany GmbH (<https://www.omr.de/produkte/diesel-hvo-monatsdurchschnitte>) zur Höhe dieser Entwicklung der Preisnotierung (Jahresdurchschnittswert) im gültigen Basisjahr gem. Abs. (2) (Beispiel: siehe a.).



- e. bezüglich Kostenbestandteil P 3.1.3: Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes des abzurechnenden Jahres für den „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) des Statistischen Bundesamtes (Destatis) für „Elektrischer Strom, bei Abgabe an Haushalte“ (GP 2019: 35 11 12) zur Höhe dieses Index (Jahresdurchschnittswert) im gültigen Basisjahr gem. Abs. (2) (Beispiel: siehe a.).
- f. bezüglich Kostenbestandteil P 3.2: Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes des abzurechnenden Jahres für den „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) des Statistischen Bundesamtes (Destatis) für „Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt ohne Mineralölerzeugnisse“ zur Höhe dieses Index (Jahresdurchschnittswert) im gültigen Basisjahr gem. Abs. (2) (Beispiel: siehe a.).
- g. bezüglich Kostenbestandteil P 4: Veränderung der "Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Höxter zugelassenen Taxen". Als Referenzwert wird das werktägliche Beförderungsentgelt (Kilometerpreis) in der Betriebszeit von 06:00 bis 22:00 Uhr bestimmt (derzeit 2,70 €/km). Die Anpassung erfolgt rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Rechtsverordnung.
- h. Bezüglich Kostenbestandteil P 7.1: Ergibt sich während der Vertragslaufzeit aufgrund von Zubestellungen ein Fahrzeugmehrbedarf,



kann für die hinzukommenden Fahrzeuge – und nur für diese – eine Anpassung der fahrzeugbezogenen Kosten On-Demand-Verkehr (Kostenbestandteil P 7.1) auf dem Preisstand des Anschaffungsjahres des/der zubestellten Fahrzeuge(s) verlangt werden. Dabei wird diese Position anhand des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Basisjahr 2021 = 100, Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), GP-Nr. 2910 24 500 – „Fahrzeuge, die ausschließlich mit Elektromotor betrieben werden“ für das Anschaffungsjahr im Verhältnis zum Indexstand 2025 [Basisjahr] fortgeschrieben. (Beispiel: im Jahr 2027 wird durch den Auftragnehmer auf Bestellung des Auftraggebers ein zusätzliches On-Demand-Fahrzeug angeschafft. Dieses Fahrzeug muss in der Schlussrechnung für das Jahr 2027, die bis zum 30.04.2028 erfolgen soll, Berücksichtigung finden. Dabei werden die jährlichen Fixkosten angepasst, indem der Jahresdurchschnittswert des Jahres 2027 festgestellt wird und mit dem Jahresdurchschnittswert des Jahres 2025 ins Verhältnis gesetzt wird).

i. Bezüglich Kostenbestandteil P 7.2:

Zu 80 %: Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes des abzurechnenden Jahres für den „Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) für den Wirtschaftszweig „Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr“ (WZ 2008: 493/WZ08-493), Gebietsstand: Früheres Bundesgebiet, aus der GENESIS-Datenbank (Themenbereich 62221) zur Höhe dieses Index (Jahresdurchschnittswert) im gültigen Basisjahr gem. Abs. 2 (Beispiel: es



gilt, bis zum 30.04.2028 das Jahr 2027 abzurechnen, für die Preisanpassung wird Anfang des Jahres 2028 der Jahresdurchschnittswert des in diesem Punkt genannten Indexes des Jahres 2027 festgestellt und ins Verhältnis zum Jahresdurchschnittswert des Basisjahres, in diesem Fall das Jahr 2025, ins Verhältnis gesetzt),

Zu 20 %: Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes des abzurechnenden Jahres für den „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) des Statistischen Bundesamtes (Destatis) für „Elektrischer Strom, bei Abgabe an Haushalte“ (GP 2019: 35 11 12) zur Höhe dieses Index (Jahresdurchschnittswert) im gültigen Basisjahr gem. Abs. 2 (Beispiel: es gilt, bis zum 30.04.2028 das Jahr 2027 abzurechnen, für die Preisanpassung wird Anfang des Jahres 2028 der Jahresdurchschnittswert des in diesem Punkt genannten Indexes des Jahres 2027 festgestellt und ins Verhältnis zum Jahresdurchschnittswert des Basisjahres, in diesem Fall das Jahr 2025, ins Verhältnis gesetzt),

Werden die o. g. Indexe/Angaben mehrmals im Jahr veröffentlicht und erfolgt keine amtliche Feststellung eines Jahreswertes, sind der o. g. Berechnung die Durchschnittswerte des jeweiligen Indexes für dieses Jahr zugrunde zu legen. Abweichend hiervon wird bei Kostenbestandteil P 4 die Preisgleitung zum Stichtag des Inkrafttretens der "Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Höxter zugelassenen Taxen" durchgeführt. Dieses bedeutet, dass ab dem Stichtag alle Fahrten mit dem neuen Kilometerpreis bewertet werden.

(2) Für die eben dargestellten Positionen gilt: gültiges Basisjahr für die erste



Anpassung ist das Jahr 2025 und im weiteren Vertragsverlauf das dem betrachteten (abzurechnenden) Jahr vorausgegangene Jahr. Die Anpassung erfolgt rückwirkend zum Beginn des abzurechnenden Jahres.

- (3) Die Berechnung erfolgt durch den Auftraggeber spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung der Indexe (i. d. R. im ersten Quartal des Folgejahres).
- (4) Sollte ein Index nicht mehr vom Statistischen Bundesamt/ Argus Media Germany GmbH fortgeschrieben werden, so unterwerfen sich beide Vertragspartner der Empfehlung des Statistischen Bundesamtes/ Argus Media Germany GmbH für einen alternativ zu verwendenden Index. Sollte das Statistische Bundesamt/ Argus Media Germany GmbH in diesem Fall keine Empfehlung aussprechen, so einigen sich Auftragnehmer und der Auftraggeber einvernehmlich auf einen alternativen Index.

§ 17 Haftung und Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer hat Versicherungen für sein auf den vertragsgegenständlichen Linien eingesetztes Personal und die verwendeten Fahrzeuge abzuschließen. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung für die Fahrzeuge ist auf mindestens 100 Mio. Euro definiert. Die Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug ist dem Auftraggeber vor Betriebsaufnahme im Original nachzuweisen. Der Auftragnehmer benachrichtigt den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach dem Versicherungsvertragsgesetz gestellt wird oder wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird. Veränderungen der Haftpflichtversicherungen während der



Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen.

- (2) Der Auftragnehmer wirkt darauf hin, dass der Versicherer zugunsten des Auftraggebers eine Bestätigung der Haftpflichtversicherung mit rechtsverbindlicher Unterschrift ausstellt. Der Versicherer muss sich in dieser Bestätigung verpflichten, über die jährliche Aktualisierung der Bestätigung der Haftpflichtversicherung hinaus den Auftraggeber über die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei oder durch Zahlungsverzug des Auftragnehmers zu informieren. Wenn sich der Versicherer nicht zur Information des Auftraggebers über die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei oder durch Zahlungsverzug des Auftragnehmers verpflichten lässt, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Recht einräumen, beim Versicherer jederzeit entsprechende Auskünfte über die Haftpflichtversicherung einholen zu können. Der Auftragnehmer entbindet den Versicherer insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht. Der Versicherer hat dieses Auskunftsrecht dem Auftraggeber in einem Bestätigungsschreiben aufzuführen.
- (3) Vor Nachweis der Haftpflichtversicherung hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung der Vergütung. Der Auftraggeber kann des Weiteren jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die von Fahrgästen oder Dritten aufgrund ihnen im Zusammenhang mit von diesem Vertrag umfassten Leistungen entstandenen Schäden gestellt werden, soweit sie Leistungen des Auftragnehmers betreffen



und der Auftragnehmer nicht eine Schadensverursachung durch den Auftraggeber nachweist. Werden Ansprüche Dritter, für die der Auftragnehmer im Innenverhältnis einzustehen hat, gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht, leitet dieser die zur Anspruchsbegründung eingereichten Unterlagen unverzüglich dem Auftragnehmer zur Schadensregulierung weiter.



Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten, Zeitraum zur Erbringung der Verkehrsleistungen

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Pflicht zur Erbringung der Verkehrsleistungen beginnt am 01.08.2027 und endet am 31.07.2031.

§ 19 Vorzeitige Kündigung des Vertrags

(1) Der Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Vertragspartners wesentlich verschlechtern oder eine wesentliche Verschlechterung einzutreten droht, so dass eine Erfüllung der ihr aus dem Verkehrsvertrag obliegenden Pflichten unmittelbar und nicht nur im unerheblichen Umfang gefährdet erscheint.

(2) Weitere wichtige Gründe liegen vor, wenn

- a) der Auftragnehmer den Termin der Betriebsaufnahme um mehr als 24 Stunden verschuldet nicht einhält oder die für die Aufnahme des Betriebes notwendigen Maßnahmen und Vorarbeiten trotz schriftlicher Nachfristsetzung von einem Monat nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat und deshalb der Termin der Betriebsaufnahme unter normalen Umständen



nicht mehr eingehalten werden kann und das der Auftragnehmer zu verantworten hat,

- b) ein Insolvenz-, Liquidations- oder vergleichbares gesetzliches Verfahren gegenüber dem Auftragnehmer beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- c) der Auftragnehmer über einen Zeitraum von drei Monaten oder wiederholt und nach Ablauf einer vom Auftraggeber zur Abhilfe gesetzten Frist seinen Berichtspflichten nicht oder nur grob unvollständig nachkommt,
- d) der Auftragnehmer dauerhaft oder wiederholt und schuldhaft trotz mindestens zweimaliger Abmahnung gegen sonstige vertragliche Verpflichtungen verstößt,
- e) der Auftragnehmer die vertragliche Leistung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 48 Stunden aus eigenem Verschulden nicht erbringt,
- f) die Summe der Abzüge wegen schuldhafter Leistungsmängel innerhalb von sechs Monaten 10 % oder nach vorheriger Abmahnung 5 % des kalkulierten und preisfortgeschriebenen Vollkostenpreises der Ausgangsleistung für ein Kalenderjahr ausmachen würde.

Kommt es für die obenstehenden Kündigungsgründe auf das Vertreten müssen des Auftragnehmers an, wird dieses widerleglich vermutet.

- (3) Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer ist insbesondere gegeben, wenn der Auftraggeber eine fällige und einredefreie Zahlung nach § 15 Abs. (1) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Setzen einer Nachfrist von jeweils einem Monat nicht leistet.



- (4) Kündigt der Auftragnehmer unberechtigt oder ist der Auftraggeber zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages berechtigt, zahlt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Abdeckung des daraus entstehenden Schadens eine pauschale Summe in Höhe von 10 % des kalkulierten und preisfortgeschriebenen Vollkostenpreises der Ausgangsleistung für ein Kalenderjahr. Die Zahlungspflicht des Auftragnehmers verringert sich, wenn dieser nachweist, dass dem Auftraggeber durch die Kündigung kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungsstermin vorgibt. Sie bedarf der Schriftform sowie der Versendung per Einschreiben mit Rückschein.
- (6) Führt eine Vertragspartei schuldhaft eine Situation herbei, welche zur außerordentlichen Kündigung durch die andere Vertragspartei führt, hat erstere auf Verlangen der anderen Partei den durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (7) Wird der Vertrag durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund, insbesondere wegen erheblicher oder fortdauernder nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung des Auftragnehmers, außerordentlich gekündigt, stellt dies eine wesentliche Vertragsstörung dar.
- (8) Der Auftraggeber bzw. die NVH dokumentiert die der Kündigung zugrundeliegenden Pflichtverletzungen, einschließlich vorangegangener Abmahnung, Fristsetzungen und etwaiger erfolgloser Abhilfemaßnahmen. Dem Auftragnehmer wird Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.



- (9) Der Auftragnehmer erkennt an, dass eine auf erhebliche oder fortdauernde Leistungsstörung gestützte außerordentliche Kündigung im Rahmen zukünftiger Vergabeverfahren als Anhaltspunkt für das Vorliegen eines fakultativen Ausschlussgrundes berücksichtigt werden kann.
- (10) Eine Entscheidung über den Ausschluss in künftigen Vergabeverfahren erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, der Berücksichtigung der vorstehenden Bedingungen und unter Berücksichtigung etwaiger Selbstreinigungsmaßnahmen des Auftragnehmers.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Nebenabreden zum Vertrag und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 1 genannten Form.



- (3) Vereinbarer Gerichtsstand ist das jeweils für den Auftraggeber zuständige Gericht sofern sich der Verwaltungssitz des Auftragnehmers im Ausland (auch EU) befindet.
- (4) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkung haben können. Dies gilt insbesondere für den Verkauf, die Verschmelzung, Eingliederung oder Aufspaltung seines Unternehmens und den Abschluss von Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträgen sowie für Änderungen des haftenden Kapitals.
- (5) Es gilt deutsches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht sowie auf etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- (6) Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar dieses Vertrages.
- (7) Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.
- (8) Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen nach diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.
- (9) Gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW unterliegt die Verwendung der Mittel der Prüfung durch den Landesrechnungshof.



- (10) Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht als Komplementärmittel für Maßnahmen genutzt werden, die mit Mitteln aus den §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW gefördert werden.
- (11) Der Auftraggeber ist nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Ausgleichsleistungen berichtspflichtig. Der Auftragnehmer kann sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung berufen. Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, den Bericht im Rahmen der Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gestalten und zu entscheiden, welche Informationen er in welchem Detaillierungsgrad hierzu veröffentlicht. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht erforderlich ist, kann der Auftraggeber Daten, die im Zusammenhang mit diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag stehen, auch nachträglich vom Auftragnehmer einfordern.
- (12) Der Auftraggeber wird durch den Geschäftsführer der NVH vertreten. Ausschließlicher Ansprechpartner für den Auftragnehmer sind in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis der Geschäftsführer der NVH oder von diesem gegebenenfalls benannte Beschäftigte der NVH. Auskünfte gegenüber Dritten darf der Auftragnehmer nur mit vorheriger Zustimmung des NVH-Geschäftsführers erteilen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer grundsätzlich zu Vertraulichkeit verpflichtet, soweit sich aus dem Gesetz oder den Vertragsgrundlagen nichts anderes ergibt.

